

Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (EAuV)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 5. April 2011, RRB Nr. 2011/728

Zuständiges Departement

Departement des Innern

Vorberatende Kommission(en)

Justizkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer	5
1.2 Verfahren vor der Vollzugsbehörde.....	6
2. Auswirkungen	6
2.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	6
2.2 Vollzugsmassnahmen	6
2.3 Folgen für die Gemeinden	7
3. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage	7
3.1 Gemeinsame Bestimmungen.....	7
3.1.1 Allgemeines.....	7
3.1.2 Behörden und Zuständigkeiten.....	7
3.1.3 Verfahren, Rechtsweg und Strafverfolgung	9
3.2 Bestimmungen zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer.....	10
3.2.1 Erwerbstätigkeit	10
3.2.2 Zwangsmassnahmen.....	11
3.2.3 Gebühren	14
3.3 Schlussbestimmungen	15
4. Rechtliches	17
5. Antrag	17
6. Beschlussesentwurf	19

Kurzfassung

Am 1. Januar 2008 ist das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) in Kraft getreten, welches das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) vom 26. März 1931 ablöste und gleichzeitig das Asylgesetz (AsylG; SR 142.31) vom 26. Juni 1998 revidierte. Der Kanton ist gehalten, die entsprechenden kantonalen Vollzugsbestimmungen zu erlassen (Art. 124 Abs. 2 AuG). Die Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz erfüllt diese bundesrechtliche Vorgaben indem sie die kantonalen Zuständigkeiten regelt soweit diese nicht bereits von anderen Erlassen erfasst wird. Weiter legt die Einführungsverordnung das Verfahren vor den Vollzugsbehörden fest. Sie ersetzt die kantonale Verordnung über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 14. Mai 1996 (BGS 512.152) sowie die kantonale Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer vom 29. November 1983 (BGS 823.221).

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz.

1. Ausgangslage

1.1 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer

Am 1. Januar 2008 ist das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) zusammen mit den bundesrätlichen Vollzugsverordnungen in Kraft getreten. Diese Gesetzesgrundlagen lösten das bisherige Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) vom 26. März 1931 und dessen Ausführungsverordnungen ab und revidierten gleichzeitig das Asylgesetz vom 26. Juni 1998. Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer ist primär auf Staatsangehörige aus Drittstaaten anwendbar. Für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (EG) gilt es nur soweit als das Freizügigkeitsabkommen (FZA; SR 0.142.112.681) keine abweichenden Bestimmungen enthält oder das AuG günstigere Bestimmungen vorsieht. So wird beispielsweise die Erteilung der Niederlassungsbewilligung im Freizügigkeitsabkommen nicht geregelt und folgt daher den Bestimmungen des AuG. Ungeachtet der Staatsangehörigkeit bleiben andere Staatsverträge, insbesondere Niederlassungsverträge, vorbehalten (Subsidiaritätsgrundsatz; vgl. Art. 2 AuG). Am 16. Dezember 2008 haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2008/115/EG über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger verabschiedet (Rückführungsrichtlinie). Die Schweiz hat an den Beratungen zu dieser Richtlinie teilgenommen. Es handelt sich bei der Rückführungsrichtlinie um eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes, zu welchem sich die Schweiz grundsätzlich verpflichtet hat. Die Rückführungsrichtlinie bezweckt innerhalb des Schengenraums zu einer Harmonisierung der Wegweisungsverfahren bei illegal anwesenden Personen aus Nicht-Schengenstaaten (Drittstaaten) beizutragen (Botschaft über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der EG Rückführungsrichtlinie [BBI 2009 8882]). Mit der Umsetzung der Rückführungsrichtlinie ist eine Teilrevision des AuG und des AsylG verbunden, welche am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist. Laut Artikel 124 Absatz 2 AuG erlassen die Kantone die notwendigen Bestimmungen zum Vollzug des Gesetzes. Die Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (nachfolgend Einführungsverordnung) regelt einerseits die Zuständigkeiten der am Vollzug beteiligten Behörde soweit das Bundesrecht oder kantonale Vorschriften keine andere Behörde bezeichnen. Wie bis anhin fällt der Vollzug in die Kompetenz des Departements des Innern (nachfolgend Departement). Weitere Behörden, namentlich die Polizei Kanton Solothurn sowie die Gemeinden können wie bisher zur Unterstützung beigezogen werden. Im Bereich des Vollzugs des AuG ist das Departement in der Regel Bewilligungsbehörde. Es ist weiter für die Anordnung der Zwangsmassnahmen zuständig. Betreffend den Vollzug des Asylgesetzes fällt die Bewilligungskompetenz in die Zuständigkeit des Bundesamtes für Migration (nachfolgend BFM). Dem Kanton kommen demgegenüber vorwiegend Befugnisse hinsichtlich der Ausstellung der Ausländerausweise, der Abklärung von Härtefällen, der Koordination zwischen dem BFM und weiteren kantonalen Behörden sowie der Rückkehrberatung zu.

1.2 Verfahren vor der Vollzugsbehörde

Das Verfahren vor den Vollzugsbehörden umfasst im Wesentlichen das Bewilligungsverfahren sowie das Zwangsmassnahmeverfahren. Auf beide Verfahren sind die Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG; BGS 124.11) vom 15. November 1970 anwendbar, soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften vorgehen. Betreffend den Rechtsweg hat der Kantonsrat mit Beschluss vom 29. Oktober 2009 den öffentlich – rechtlichen Rechtsschutz an die Rechtsweggarantie (Art. 29a der Bundesverfassung [BV; SR 101] vom 19. April 1999) sowie die Vorgaben des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) vom 17. Juni 2005 angepasst, indem er die Zulässigkeit und Ausschluss der Verwaltungsgerichtsbeschwerde neu regelte (vgl. §§ 49 f. Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 [BGS 125.12]). Demgemäss ist gegen Verfügungen des Departements des Innern im Bereich der Aufenthalts- und Niederlassungssachen stets die Beschwerde an das Verwaltungsgericht möglich (vgl. Ziffer 3.3.2.3 Bst. c Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat von Solothurn vom 10. Juni 2008 [RRB Nr. 2008/1041]). Der Rechtsweg an den Regierungsrat für Bewilligungen, auf die kein Anspruch besteht, ist damit weggefallen. Die Einführungsverordnung hält diesen Rechtsweg explizit fest und ersetzt damit die erforderliche Revision der regierungsrätlichen Verordnung über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 22. März 1974 (BGS 512.151).

Im Bereich der ausländerrechtlichen Haft gestaltet sich der kantonale Rechtsweg zweistufig. Die Haft wird vom Departement des Innern angeordnet und in Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften durch den Haftrichter überprüft (Art. 80 AuG). Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts entspricht das Haftgericht nicht den Anforderungen an eine kantonale Vorinstanz gemäss Artikel 86 Abs. 2 des Bundesgerichtsgesetzes (BGE 135 II 94). Mit Beschluss vom 10. März 2009 hat das Obergericht des Kantons Solothurn daher das Haftgericht angewiesen, bei Entscheiden im Bereich der ausländerrechtlichen Haft das Rechtsmittel der Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu eröffnen. Die Möglichkeit gegen den Entscheid des Haftrichters Beschwerde zu führen, ergibt sich auch aus dem revidierten § 49 Absatz 1 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (BGS 125.12) vom 13. März 1977, da kein anderes ordentliches kantonales Rechtsmittel vorgesehen ist. Die Einführungsverordnung verankert diesen Rechtsweg auf Verordnungsstufe.

2. Auswirkungen

2.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Die Einführungsverordnung hat verwaltungsintern keine unmittelbaren personellen und finanziellen Auswirkungen. Der vereinheitlichte Rechtsweg an das Verwaltungsgericht respektive die Zweistufigkeit des Rechtswegs für ausländerrechtliche Haftsachen führt zu einzelnen zusätzlichen Beschwerden. Dieser Umstand ist nicht Folge der Einführungsverordnung, sondern Konsequenz der Umsetzung der Rechtsweggarantie und der Vorgaben des Bundesgerichtsgesetzes und wurde bereits mit der Revision des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (BGS 125.12) vom 13. März 1977 festgehalten (Ziff. 5 Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat von Solothurn vom 10. Juni 2008 [RRB Nr. 2008/1041]). Betreffend den Rechtsweg setzt die Einführungsverordnung lediglich die höherrangigen Vorschriften auf Verordnungsstufe um.

2.2 Vollzugsmassnahmen

Es sind keine besonderen Vollzugsmassnahmen angezeigt.

2.3 Folgen für die Gemeinden

Der Vollzug der Ausländer- und Asylgesetzgebung erfolgt weiterhin unter Beizug der Gemeinden. Die Mitwirkung der Gemeinden ergibt sich aus verschiedenen Erlassen. So werden z.B. ausländische Staatsangehörige gestützt auf Artikel 17 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) vom 24. Oktober 2007 i.V.m. § 7 Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV; BGS 131.51) vom 12. März 2008 von den Gemeinden an- und abgemeldet. Das Departement informiert die Gemeinden fortlaufend über die Neuerungen auf dem Gebiet der Ausländer- und Asylgesetzgebung.

3. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

3.1 Gemeinsame Bestimmungen

3.1.1 Allgemeines

§ 1 Zweck

Die Gesetzgebung über die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern sowie über die Gewährung von Asyl ist Sache des Bundes (Art. 121 Abs. 1 der Bundesverfassung [BV; SR 101] vom 19. April 1999). Das Bundesrecht regelt diese Bereiche demzufolge grundsätzlich abschliessend. Dem Kanton kommt die Kompetenz zu, das AuG und das AsylG zu vollziehen soweit die Bundesgesetzgebung dies vorsieht (vgl. beispielsweise Art. 124 Abs. 2 AuG; Art. 15, 46 und 48 AsylG). Die Einführungsverordnung beinhaltet die zu diesem Zweck notwendigen Bestimmungen, sofern nicht andere bundesrechtliche oder kantonale Erlasse den Vollzug regeln.

3.1.2 Behörden und Zuständigkeiten

§ 2 Departement

Absatz 1

In Artikel 88 Absatz 1 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 14.201) werden die Kantone aufgefordert, die Behörden zu bezeichnen, die im kantonalen Aufgabenbereich für den Vollzug des AuG und der Ausführungsverordnungen zuständig sind. Im Kanton Solothurn zählt das Ausländerwesen und damit der Vollzug des AuG und des AsylG zu den Aufgaben des Departements des Innern (Anhang der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung [RVOV; BGS 122.112] vom 11. April 2000). Ausgenommen davon waren bisher die bewilligungspflichtigen ausländischen Arbeitskräfte und Dienstleistungserbringende, deren Zulassung zum Arbeitsmarkt in die Befugnisse des Volkswirtschaftsdepartements fällt. Innerhalb der Departemente erfolgte der Vollzug seitens des Volkswirtschaftsdepartements durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit, Dienststelle ausländische Arbeitskräfte. Mit Beschluss vom 28. September 2010 ordnete der Regierungsrat diese Dienststelle per 1. Januar 2012 dem Departement des Innern zu (RRB vom 28. September 2010 [2010 / 1773]). Seitens des Departements des Innern ist das Amt für

soziale Sicherheit für die Unterbringung von Asylsuchenden, Integration und allfällige Unterstützung durch die Sozialhilfe sowie das Amt für öffentliche Sicherheit, Abteilung Migration und Schweizer Ausweise, für die übrigen Vollzugsaufgaben zuständig.

Betreffend den Vollzug des AuG ist das Departement des Innern als Bewilligungsbehörde in der Regel zur Erteilung, Verweigerung und dem Entzug ausländerrechtlicher Bewilligungen kompetent. Zudem ordnet es die Zwangmassnahmen an. In Bezug auf den Vollzug des AsylG kommt dem Departement gegenüber dem Bundesamt für Migration eher eine unterstützende Funktion zu. Während sich das Asylverfahren vor den Bundesbehörden abspielt, ist der Kanton vorwiegend zur Unterbringung der Asylsuchenden, Ausstellung der Ausländerausweise, der Abklärung von Härtefällen, der Koordination zwischen dem Bundesamt und weiteren kantonalen Stellen sowie der Rückkehrberatung befugt.

Absatz 2

Das Departement des Innern informiert die Gemeinden laufend über Neuerungen auf dem Gebiet der Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes.

Absatz 3

Der Vollzug des AuG und des AsylG erfordert in manchen Fällen die Beteiligung diverser Behörden. Beispielsweise zur Ausschaffung abgewiesener Asylbewerber bedarf es der Mitwirkung des Departements, des Bundesamtes für Migration, der Polizei Kanton Solothurn und je nach dem weiteren Behörden. Das Departement koordiniert die Zusammenarbeit.

Absatz 4

Bisweilen bedarf es zur Erfüllung der Vollzugsaufgaben, sei es im Bewilligungsverfahren zur Sachverhaltsabklärung oder im Zwangsmassnahmeverfahren, der Unterstützung durch weitere Behörden und Stellen, wie beispielsweise der Psychiatrischen Dienste, der Amteiarzte, der Sozialen Dienste, der Regionalen Arbeitsvermittlungen und der Betreuungsdienste. Diese können vom Departement zur Unterstützung beigezogen werden. Für einige Behörden sieht das AuG Meldepflichten vor (Art. 97 Abs. 3 AuG i.V.m. Art. 82 VZAE).

§ 3 Gemeinden

Die Gemeinden unterstützen den Vollzug des Ausländer- und Asylgesetzes im Rahmen der Gesetzgebung. Die Mitwirkung hat vor allem die Bereiche An- und Abmeldungen, Registrierung der Ausländerinnen und Ausländer, Abwicklung im Zusammenhang mit den Ausländerausweisen, Erstellen und Führen von Datenbanken zum Gegenstand. Die Gemeinden nehmen diese allgemeine Kontrollfunktion wahr und sind in der Regel erste Anlaufstelle bei Zu- und Wegzug, Gesuchseinreichung sowie Meldung bei gewerbsmässiger Beherbergung von Ausländerinnen und Ausländer. Die Einzelheiten ergeben sich hauptsächlich aus Artikel 15 ff. VZAE, dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und der anderen amtlichen Personenregister (RHG; SR 431.02) vom 23. Juni 2006 sowie der kantonalen Registerharmonisierungsverordnung (ReGV; BGS 131.51) vom 12. März 2008. Die Zusammenarbeit mit dem Departement erfolgt wie bis anhin amtshilfweise mündlich oder schriftlich.

§ 4 Polizei Kanton Solothurn

Die Kantonspolizei unterstützt die Behörden bei der Durchsetzung der Rechtsordnung im Rahmen des Gesetzes über die Kantonspolizei und der Spezialgesetzgebung (§ 1 Abs. 3 Gesetz über die Kantonspolizei [BGS 511.11] vom 23. September 1990). Mit § 4 der Einführungsverordnung wird die Unterstützung durch die Kantonspolizei spezialgesetzlich verankert. Die Hilfe der Kantonspolizei wird vorrangig bei der Durchführung der Zwangsmassnahmen benötigt (z.B. Festhaltung, Zuführung zwecks Hafteröffnung, Begleitung zum Flughafen etc.). Allfällige Zwangsanwendungen werden in Beachtungen des Bundesgesetzes über die Anwendung des polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (ZAG; SR 364) vom 20. März 2008 (Art. 2 Abs. 1 ZAG; Art. 98a AuG) vorgenommen. Ferner wird die Mitarbeit der Kantonspolizei unter anderem für Sachverhaltsabklärungen benötigt (z.B. Erhebung des Aufenthaltsortes).

3.1.3 Verfahren, Rechtsweg und Strafverfolgung

§ 5 Anwendbares Recht

Auf das Verfahren vor den kantonalen Vollzugs- und Gerichtsbehörden findet das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG; BGS 124.11) vom 15. November 1970 Anwendung. Dies gilt auch für den Vollzug von Bundesrecht durch die kantonalen Behörden (§ 1 f. VRG). Abweichende bundesrechtliche Bestimmungen bleiben vorbehalten. Beispielsweise ist die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung gestützt auf das AuG in gewissen Fällen von der Zustimmung des Bundesamtes abhängig (vgl. Art. 85 VZAE). Erachtet das Departement die Voraussetzungen als erfüllt, unterbreitet es die Akten dem Bundesamt für Migration. Verweigert das Bundesamt für Migration die Zustimmung, eröffnet der Entscheid nicht den Rechtsweg an das kantonale Verwaltungsgericht, sondern die Beschwerdemöglichkeit an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 31 i.V.m. Art. 32 e contrario des Bundesgesetzes über das Verwaltungsgericht [VGG; SR 173.32] vom 15. Juni 2005).

§ 6 Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Mit der Anpassung des Rechtsschutzes an die Vorgaben des Bundesrechts (Rechtsweggarantie / Bundesgerichtsgesetz) vereinheitlichte der Kantonsrat den Rechtsweg gegen Verfügungen im Ausländerbereich (vgl. Ziffer 3.3.2.3 Bst. c Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat von Solothurn vom 10. Juni 2008, RRB Nr. 2008/1041). Seit dem 1. Januar 2009 kann gegen Verfügungen des Departements des Innern ungeachtet des Anspruchs auf eine Bewilligung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden, was sich bereits aus Artikel 49 f. Gerichtsorganisationsgesetz ableiten lässt (a.a.O.). Der Rechtsweg an den Regierungsrat für Bewilligungen, auf welche kein Anspruch besteht (z.B. schwere persönliche Härtefälle), entfällt somit. Mit § 6 der Einführungsverordnung wird dieser Rechtsweg explizit auf Verordnungsstufe festgehalten.

§ 7 Strafverfolgung, Verzeigung

Absatz 1

Verstösse gegen das Ausländer- und das Asylgesetz werden gestützt auf die Artikel 115 ff. AuG sowie Artikel 115 ff. AsylG geahndet. Die Aufklärung der Straftaten obliegt den Strafverfolgungsbehörden (vgl. Art. 12 Schweizerische Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0] vom 5. Oktober 2007).

Absatz 2

Die Regelung der Anzeigepflicht obliegt den Kantonen (Art. 302 Abs. 2 StPO). Diesbezüglich verweist die Einführungsverordnung auf § 20 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO; BGS 321.3) vom 10. März 2010. Demgemäss sind die Behörden und Angestellten des Kantons und der Gemeinden zur Mitteilung an die Staatsanwaltschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet, wenn ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit konkrete Verdachtsgründe für ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen oder Vergehen bekannt werden (§ 20 Abs. 1 EG StPO). Mit diesem Verweis trägt die Einführungsverordnung zu einer einheitlichen Handhabung des Anzeigerechts durch Behörden, Angestellte und Gemeinden bei.

3.2 Bestimmungen zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer

3.2.1 Erwerbstätigkeit

§ 8 Arbeitsmarktlicher Vorrang

Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten, welche allein zwecks Erwerbstätigkeit in der Schweiz zugelassen werden wollen, kann eine Erwerbstätigkeit nur bewilligt werden, wenn auf dem inländischen Arbeitsmarkt keine geeignete Arbeitskraft gefunden werden kann (sogenannter „Inländervorrang“). Gemäss den Weisungen des Bundesamtes für Migration sollen durch eine prioritäre Ausschöpfung des inländischen Arbeitsmarktes „die Chancen inländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Stellensuche erhöht und die Einreise neuer ausländischer Arbeitskräfte auf das arbeitsmarktlich Notwendige beschränkt werden. Das Prinzip des Vorrangs inländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist grundsätzlich in jedem Fall, in jeder Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage, zu befolgen. Zweistufig ausgestaltet wirkt es zugunsten der inländischen Arbeitskräfte und Erwerbstätigen aus EU-/EFTA-Staaten, die sich auf das Freizügigkeitsabkommen mit der Schweiz berufen können und Anspruch auf Zulassung haben. Zu den inländischen Personen zählen neben den Schweizerinnen und Schweizern auch die Niedergelassenen sowie stellensuchende Ausländerinnen und Ausländer, die sich bereits in der Schweiz aufhalten (Art. 21 AuG; vgl. Ziffer 4.3.2.1 der Weisung I Ausländerbereich des Bundesamtes für Migration)“. Laut der Weisung sind die Arbeitgebenden dazu anzuhalten, „ihre offenen Stellen, die sie voraussichtlich nur mit ausländischen Arbeitskräften besetzen können, den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) möglichst frühzeitig zu melden“. Das Departement holt diesbezüglich eine Stellungnahme bei den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren ein.

3.2.2 Zwangsmassnahmen

§ 9 Anordnung

Absatz 1

Das Departement ordnet die Zwangsmassnahmen nach AuG und AsylG an. Zu den Zwangsmassnahmen zählen die kurzfristige Festhaltung (Art. 73 AuG), die Eingrenzung ein zugewiesenes Gebiet nicht zu verlassen und Ausgrenzung ein bestimmtes Gebiet nicht zu betreten (Art. 74 AuG) sowie die ausländerrechtliche Haft, wobei zwischen Vorbereitungs- (Art. 75 AuG), Ausschaffungs- (Art. 76 AuG) und Durchsetzungshaft (Art. 78 AuG) unterschieden wird. Eine Spezialform der ausländerrechtlichen Haft stellt die Ausschaffungshaft wegen fehlender Mitwirkung bei der Beschaffung der Reisepapiere dar (Art. 77 AuG). Die ausländerrechtliche Haft ist als Administrativhaft von der strafrechtlichen Haft zu unterscheiden. Für die ausländerrechtliche Haft gelten vorwiegend das AuG während auf die strafrechtliche Haft die Schweizerische Strafprozessordnung Anwendung findet (StPO).

Ebenfalls zu den Zwangsmassnahmen zählen im weiteren Sinn die Durchsuchungen von Personen, Sachen und bei Asylsuchenden auch die Durchsuchung gewisser Räume (Art. 70 AuG und Art. 9 AsylG).

Abgesehen von den kurzfristigen Festhaltungen werden die Zwangsmassnahmen vom Departement grundsätzlich mittels formeller Verfügung angeordnet.

Absatz 2

Die erstmalige Haftanordnung erfolgt im Rahmen einer protokollierten mündlichen Einvernahme bzw. Gewährung des mündlichen rechtlichen Gehörs. Die Einvernahme wird im Untersuchungsgefängnis o-

der in den Räumlichkeiten des Departements durchgeführt. Nach Beendigung der Einvernahme wird die betroffene Person in den Ausschaffungstrakt des Untersuchungsgefängnisses Solothurn verbracht. Die Trennung von ausländerrechtlich und strafrechtlich Inhaftierten ist gesetzlich vorgeschrieben. Dadurch können den ausländerrechtlich Inhaftierten während des Haftvollzugs leichtere Haftbedingungen gewährt werden (zum Haftvollzug im Einzelnen, siehe unten). Im Anschluss an die Einvernahme wird eine schriftliche Verfügung erlassen, sofern die Haft durch den Untersuchungsrichter zu überprüfen ist.

Als betroffene Personen kommen einerseits Ausländerinnen und Ausländer in Frage, welche nach einem Widerruf oder Nichtverlängerung eines geregelten Aufenthaltes nicht innert angesetzter Frist ausgereist sind, andererseits Asylsuchende, welche ebenfalls nicht bis Ablauf der Ausreisefrist die Schweiz verlassen haben. Schliesslich können von der ausländerrechtlichen Haft illegal anwesende Personen betroffen sein.

Im Rahmen der Einvernahme wird die betroffene Person über den Zweck der Haft, die voraussichtliche Dauer und ihre Rechte orientiert. Falls notwendig, wird ein Dolmetscher bzw. eine Dolmetscherin beigezogen. Die betroffene Person hat Gelegenheit, sich zu allen Belangen zu äussern und wird aufgefordert, zu einem allfälligen Einreiseverbot sowie ihrem Gesundheitszustand Stellung zu nehmen. Auf Wunsch benachrichtigt das Departement in der Schweiz lebende Angehörige und einen Rechtsvertreter bzw. eine Rechtsvertreterin. Die betroffene Person kann Einsicht in das Verzeichnis des solothurnischen Anwaltsverbandes nehmen und einen Rechtsvertreter beauftragen (Art. 81 Abs. 1 AuG). Weiter wird die betroffene Person auf die Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit der heimatstaatlichen Behörde (Botschaft, Konsulat) sowie mit einschlägig tätigen nationalen und internationalen staatlichen Organisationen und nicht-staatliche Organisationen aufmerksam gemacht (Art. 36 Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 [SR 0.191.02]; Art. 16 Ziff. 5 Rückführungsrichtlinie). Schliesslich wird die betroffene Person über das weitere Verfahren vor dem Haftrichter bzw. der Haftrichterin aufgeklärt.

Das Departement kann nach Ablauf der Haftdauer die Verlängerung der Haft anordnen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind. Es ist dabei an die Höchstdauer der Haftart gebunden. Eine Kumulation der Haftarten ist möglich. Im Rahmen der Umsetzung der Rückführungsrichtlinie und der damit verbundenen Teilrevision des AuG und des AsylG wurde per 1. Januar 2011 die maximale Haftdauer von 24 auf 18 Monate reduziert (nArt. 79 AuG).

§ 10 Richterliche Überprüfung

Spätestens 96 Stunden nach der Festnahme überprüft der Haftrichter bzw. die Haftrichterin die Haft auf ihre Rechtmässigkeit und Angemessenheit (80 Abs. 2 AuG). In der Regel findet zur Haftüberprüfung eine mündliche Verhandlung statt. Der Haftrichter oder die Haftrichterin kann bei der Ausschaffungshaft auf eine mündliche Verhandlung verzichten, wenn die Ausschaffung voraussichtlich innerhalb von acht Tagen nach der Haftanordnung erfolgen wird und die betroffene Person sich damit schriftlich einverstanden erklärt (Art. 80 Abs. 3 AuG). Diesfalls führt der Haftrichter bzw. die Haftrichterin ein schriftliches Verfahren durch.

Die Verhandlung wird grundsätzlich in den Räumlichkeiten des Untersuchungsgefängnisses abgehalten. Neben der inhaftierten Person, können deren Rechtsvertreter bzw. Rechtsvertreterin sowie das Departement an der Verhandlung teilnehmen. Das Departement ist berechtigt, Anträge zu stellen. Im

Hafturteil werden die familiären Verhältnisse der inhaftierten Person und die Umstände des Haftvollzugs berücksichtigt (Art. 80 Abs. 4 AuG).

Frühestens einen Monat nach der Haftüberprüfung kann die inhaftierte Person ein Gesuch um Haftentlassung an das Haftgericht stellen (Art. 80 Abs. 5 AuG). Auf Gesuch hin überprüft der Haftrichter bzw. die Haftrichterin zudem die Rechtmässigkeit der kurzfristigen Festhaltung (Art. 73 Abs. 5 AuG). Verlängert das Departement die Haftdauer, überprüft der Haftrichter bzw. die Haftrichterin die Haftanordnung erneut.

§ 11 Rechtsweg

Bis im Jahr 2009 wurden Haftanordnungen durch das Haftgericht als einzige kantonale Instanz überprüft. Urteile des Haftrichters bzw. der Haftrichterin konnten unmittelbar vor Bundesgericht angefochten werden. Mit Urteil vom 5. Februar 2009 entschied das Bundesgericht, dass ein Haftgericht nicht den Anforderungen an eine kantonale Vorinstanz gemäss Artikel 86 Absatz 2 des Bundesgerichtsgesetzes entspricht (BGE 135 II 94). Das Obergericht des Kantons Solothurn wies daher das Haftgericht mit Beschluss vom 10. März 2009 an, bei Urteilen im Bereich der ausländerrechtlichen Haft den Rechtsweg an das Verwaltungsgericht zu eröffnen. Dieser Rechtsweg lässt sich ohne weiteres aus dem revidierten § 49 Abs. 1 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (BGS 125.12) vom 13. März 1977 ableiten, wird mit der Einführungsverordnung jedoch explizit normiert. Die Beschwerdemöglichkeit an das Verwaltungsgericht trägt der Unterscheidung zwischen Administrativhaft und strafrechtlicher Haft Rechnung, zumal strafrechtliche Hafturteile durch die Beschwerdekammer des Obergerichts überprüft werden (Art. 373 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 33^{bis} Gesetz über die Gerichtsorganisation).

§ 12 Haftvollzug

Mit der Umsetzung der Rückführungsrichtlinie wurde eine Teilrevision des AuG und des AsylG vorgenommen, welche unter anderem die Haftbedingungen betrifft. Gemäss dem revidierten Artikel 81 Absatz 2 AuG ist die Haft wie bisher in geeigneten Räumen zu vollziehen. Die inhaftierten Ausländerinnen und Ausländer sind jedoch von Personen in Untersuchungshaft oder im Strafvollzug gesondert unterzubringen. Verfügt ein Kanton nicht über getrennte Hafteinrichtungen, sind die ausländerrechtlich inhaftierten Personen zwingend getrennt von den übrigen Inhaftierten unterzubringen (Botschaft über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der EG-Rückführungsrichtlinie [BBL 2009 8901]). Im Kanton Solothurn sind weder separate Hafteinrichtungen vorhanden noch derzeit geplant. Mit der Unterbringung im Ausschaffungstrakt des Untersuchungsgefängnisses Solothurn wird die Alternative der getrennten Unterbringung bereits seit längerer Zeit realisiert.

Für weibliche Inhaftierte bestehen im Kanton Solothurn keine Haftplätze. Sie können jedoch in den Kantonen Bern, Basel, Zürich oder Graubünden platziert werden, wo geeignete Räumlichkeiten vorhanden sind. Aufgrund der geringen Zahl an weiblichen Inhaftierten (2009: 5 Personen; 2010: keine) ist dies die kostengünstigste Lösung.

Die Inhaftierten können mit ihrem Rechtsvertreter bzw. ihrer Rechtsvertreterin, mit Familienangehörigen und Konsularbehörden mündlich und schriftlich kommunizieren (nArt. 81 Abs. 1 Satz 2 AuG). Soweit möglich ist ihnen eine geeignete Beschäftigung anzubieten (nArt. 81 Abs. 2 AuG).

Grundsätzlich gilt für ausländerrechtlich Inhaftierte gleichsam wie für die übrigen Inhaftierten die Hausordnung für die Untersuchungsgefängnisse Solothurn und Olten (BGS 331.17) vom 26. November 2007. Den ausländerrechtlich Inhaftierten sind im Rahmen der Hausordnung erleichterte Haftbedingungen zu gewähren. Es steht ihnen beispielsweise offen, unbeschränkt auf eigene Kosten zu telefonieren. Zudem sind die Empfangszeiten für Besuche angemessen ausgestaltet (vgl. Merkblatt zur Ausschaffungshaft im UG Solothurn vom 27. Februar 2008).

Laut dem neuen Absatz 3 von Artikel 81 AuG, sind bezüglich der Unterbringung von Schutzbedürftigen, Familien und unbegleiteten Minderjährigen bei der Ausgestaltung der Haft Rechnung zu tragen. Dabei wird auf Artikel 16 Absatz 3 sowie Artikel 17 der Rückführungsrichtlinie verwiesen. Gemäss Artikel 16 Absatz 3 der Rückführungsrichtlinie gilt der Situation schutzbedürftiger Personen besondere Aufmerksamkeit. Medizinische Notfallversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten wird gewährt. Das Recht auf Konsultation eines Arztes wird in Ziffer 15 der Hausordnung für die Untersuchungsgefängnisse Solothurn und Olten vom 26. November 2007 statuiert.

Betreffend die Inhaftierung von unbegleiteten Minderjährigen und Familien ist in Artikel 17 Rückführungsrichtlinie vorgesehen, dass die Haft nur im äussersten Fall und für die kürzestmögliche angemessene Dauer angesetzt wird (Ziff. 1). Weiter ist dem Kindeswohl Vorrang zu gewähren (Ziff. 5). Familien muss während der Haft ein angemessenes Mass an Privatsphäre gewährleistet werden (Ziff. 2). Für unbegleitete Minderjährige muss die Haft ihren altersgemässen Bedürfnissen entsprechend ausgestaltet werden (Beschäftigungsmöglichkeiten etc. [Ziff. 3 und 4]). Die Inhaftierung von unbegleiteten Minderjährigen ist nur für über 15-Jährige zulässig (Art. 79 AuG bzw. nArt. 79 Abs. 2 AuG). Im Bundesrecht sind betreffend den Haftvollzug keine detaillierteren Bestimmungen vorgesehen, da dieser den Kantonen obliegt. Im Kanton Solothurn erhalten unbegleitete Minderjährige Beistand durch eine speziell für sie zuständige Ansprechperson. Mangels entsprechender Einrichtungen wird auf die Inhaftierung von Familien grundsätzlich verzichtet. Es kann hingegen *pars pro toto* ein einzelnes Familienmitglied inhaftiert werden.

3.2.3 Gebühren

§ 13 Anwendbares Recht

Absatz 1

Mit dem Inkrafttreten des neuen Ausländergesetzes wurde die Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 20. Mai 1987 (Gebührenverordnung ANAG) durch die Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (GebV–AuG; SR 142.209) ersetzt (Art. 14 GebV–AuG). Die Gebührenverordnung AuG regelt die kantonalen Höchstgebühren, die eidgenössischen Gebühren sowie die Visumsgebühren.

Absatz 2

Für ausländerrechtliche Verfügungen und Dienstleistungen, welche nicht in der GebV–AuG geregelt sind sowie für arbeitsmarktliche Verfügungen, die gestützt auf die Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201), darf der Kanton wie bereits während der Geltungsdauer der Gebührenverordnung zum ANAG Gebühren festlegen (Art. 9 GebV – AuG). Weiter–

hin gelten für diese Amtshandlungen die Bestimmungen des kantonalen Gebührentarifs (GT) vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11).

3.3 Schlussbestimmungen

§ 14 Änderung des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979

Gemäss § 43 Gebührentarif vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11) kann das Volkswirtschaftsdepartement für Bewilligungen nach der Gesetzgebung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer Gebühren in der Höhe von Franken 50 – 500 erheben. Mit der Zuordnung der Dienststelle ausländische Arbeitskräfte des Amtes für Wirtschaft und Arbeit an das Departement des Innern fällt diese Befugnis des Volkswirtschaftsdepartements weg. Zudem mangelt es mit der Aufhebung der bundesrätlichen Verordnung über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer (BVO) die gesetzliche Grundlage für die Erhebung dieser Gebühren. Die Gebühren, welche im Bereich der arbeitsmarktlichen Zulassung neu gestützt auf die VZAE bzw. GebV–AuG erhoben werden können, werden daher im Zuständigkeitsbereich des Departements des Innern geregelt (siehe sogleich Buchstaben b und c). § 43 Gebührentarif wird somit aufgehoben.

Laut § 78 Gebührentarif werden für die in Artikel 12 der Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 20. Mai 1987 (Gebührenverordnung ANAG) aufgeführten Bewilligungen und Amtshandlungen die darin erhaltenen Ansätze erhoben. Mit dem Inkrafttreten der Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (GebV–AuG; SR 142.209) wurde die Gebührenverordnung ANAG aufgehoben (Art. 14 GebV–AuG). Aufgrund des allgemeinen Grundsatzes des Vorranges des Bundesrechts gilt die Gebührenverordnung ohne entsprechenden Hinweis im kantonalen Gebührentarif. § 78 Gebührentarif wird daher ersatzlos aufgehoben.

In § 78^{ter} Gebührentarif wurden bislang die Gebühren für Grenzkarten festgehalten. Infolge der Einführung des Schengenvisums für Drittstaatsangehörige durch Deutschland wurden seit dem 15. August 2003 keine neuen Grenzkarten mehr ausgestellt (Merkblatt betreffend Verlängerung von Grenzkarten der Oberämter des Kantons Solothurn vom 11. November 2003). Sofern Drittstaatsangehörige über einen gültigen Ausländerausweis verfügen, bedürfen sie seit dem operationellen Inkrafttreten des Schengen–Abkommens betreffend die Landesgrenzen am 12. Dezember 2008 für Reisen in den Schengenraum keines Visums mehr.

Mit der Integration der Dienststelle ausländische Arbeitskräfte des Amtes für Wirtschaft und Arbeit fällt die Gebührenerhebung in den Bereichen ausländische Arbeitskräfte und Dienstleistungserbringende neu in die Kompetenz des Departements des Innern. Die Gebührenerhebung für diese Bereiche erfolgt gestützt auf Artikel 9 GebV–AuG sowie der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; 142.201) und wird entsprechend der bundesrechtlichen Konzeption zusammen mit der Gebührenerhebung für die Amtshandlungen im Migrationsbereich in § 78^{bis} Gebührentarif geregelt (vgl. oben Ziffer 3.2.3 Gebühren).

Für Verfügungen im Bereich Migration konnten bislang Gebühren in der Höhe von Franken 100 – 1'000 erhoben werden. Die Untergrenze wird neu auf Franken 50 reduziert. Dies entspricht der bisherigen Minimalgebühr für Bewilligungen nach der Gesetzgebung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer gemäss § 43 Gebührentarif, welcher aufgehoben wird. Mit der Zuordnung der Dienststelle ausländische Arbeitskräfte des Amtes für Wirtschaft und Arbeit zum Departement des Innern und der damit verbundenen neuen Zuständigkeit des Departements in den Bereichen ausländische Arbeitskräfte und Dienstleistungserbringende rechtfertigt sich die Anpassung der Gebühr an den bisherigen § 43 Gebührentarif. Die Gebühren für die Verrichtungen der Verwaltung in den Gebieten Migration, ausländische Arbeitskräfte und Dienstleistungserbringende in der Form von Verfügungen, Dienstleistungen und arbeitsmarktlichen Begutachtungen werden folglich in der Zukunft einheitlich nach § 78^{bis} Buchstabe a berechnet und erhoben.

§ 15 Aufhebung bisheriger Vorschriften

Buchstabe a

Die Verordnung über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht (BGS 512.152) wurde mit Beschluss des Kantonsrats vom 14. Mai 1996 als Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 18. März 1994 erlassen. Durch das Zwangsmassnahmengesetz wurden das ANAG sowie das AsylG mit dem primären Ziel revidiert, „den Wegweisungsvollzug von Asylbewerbern und illegal anwesenden Ausländern zu verbessern und groben Missbräuchen des Asylrechts vorzubeugen (Botschaft zum Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht [BBl 1993 306]).“ Die Einführungsverordnung regelt die notwendigen Bestimmungen zu den Zwangsmassnahmen soweit die Bundesgesetzgebung keine Regelung enthält. Die Verordnung über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht ist daher hinfällig und wird aufgehoben.

Buchstabe b

Die Verordnung über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer (BGS 823.221) wurde mit Beschluss des Regierungsrats vom 29. November 1983 als Ausführungsverordnung zur bundesrätlichen Verordnung über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer (BVO) erlassen. Letztere wurde im Zuge der Revision des ANAG aufgehoben. Die Ausführungsbestimmungen betreffend die Erwerbstätigkeit von Ausländerinnen und Ausländern fanden in der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201) Eingang. Mit der Überführung der Dienststelle ausländische Arbeitskräfte des Amtes für Wirtschaft und Arbeit des Volkswirtschaftsdepartements zum Departement des Innern per 1. Januar 2012 erübrigen sich zudem die Bestimmungen betreffend die geteilte Zuständigkeit von arbeitsmarktlicher Zulassung und ausländerrechtlichem Aufenthalt. Die Einführungsverordnung enthält die erforderlichen kantonalen Bestimmungen. Die Verordnung über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer wird daher aufgehoben.

§ 16 Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten der Einführungsverordnung, zumal diese sowie das neue Ausländergesetz die Anpassung bzw. Aufhebung verschiedener regierungsrätlicher Beschlüsse nach sich zieht.

4. Rechtliches

Gemäss Artikel 71 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV, BGS 111.1) ist der Kantonsrat zuständig für den Erlass von Einführungsvorschriften zu Bundesgesetzen. Die entsprechende kantonsrätliche Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

6. Beschlussesentwurf

Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (EAuV)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 98 Absatz 3 und Artikel 124 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) vom 16. Dezember 2005¹⁾; Artikel 17 und Artikel 88 Absatz 1 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) vom 24. Oktober 2007²⁾, Artikel 71 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986³⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 5. April 2011 (RRB Nr. 2011/728), beschliesst:

1. Gemeinsame Bestimmungen

1.1 Allgemeines

§ 1. Zweck

Diese Verordnung regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) vom 16. Dezember 2005⁴⁾ und des Asylgesetzes (AsylG) vom 26. Juni 1998⁵⁾.

1.2 Behörden und Zuständigkeiten

§ 2. Departement

¹⁾ Das Departement vollzieht das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und das Asylgesetz soweit das Bundesrecht oder kantonale Vorschriften keine andere Behörde bezeichnen.

²⁾ Es informiert die Gemeinden laufend über Neuerungen auf dem Gebiet der Ausländer- und Asylgesetzgebung.

³⁾ Es koordiniert die Tätigkeit der am Vollzug der Ausländer- und Asylgesetzgebung beteiligten Behörden.

⁴⁾ Es kann weitere Behörden und Stellen zur Erfüllung seiner Aufgaben beiziehen. Diese wirken unterstützend am Vollzug der Ausländer- und Asylgesetzgebung mit.

§ 3. Gemeinden (Art. 17 VZAE⁶⁾)

Die Gemeinden unterstützen den Vollzug der Ausländer- und Asylgesetzgebung im Rahmen der Gesetzgebung.

¹⁾ SR 142.20.

²⁾ SR 142.201.

³⁾ BGS 111.1.

⁴⁾ SR 142.20.

⁵⁾ SR 142.31.

⁶⁾ SR 142.201.

§ 4. Polizei Kanton Solothurn

Die Polizei Kanton Solothurn kann zur Unterstützung beigezogen werden, insbesondere im Bereich der Sachverhaltsermittlungen sowie der Zwangsmassnahmen.

1.3 Verfahren, Rechtsweg und Strafverfolgung

§ 5. Anwendbares Recht

¹ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG) vom 15. November 1970¹).

² Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des Bundesrechts.

§ 6. Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Gegen Verfügungen des Departements kann innert zehn Tagen beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden.

§ 7. Strafverfolgung, Verzeigung

¹ Widerhandlungen gegen ausländerrechtliche Vorschriften werden nach Artikel 115 ff. AuG sowie Artikel 115 ff. AsylG verfolgt.

² Das Anzeigerecht der Behörden und Angestellten des Kantons und der Gemeinden richtet sich nach § 20 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO) vom 10. März 2010²).

2. Bestimmungen zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer

2.1 Erwerbstätigkeit

§ 8. Arbeitsmarktllicher Vorrang

Bei Gesuchen, die dem Vorrang inländischer Arbeitskräfte unterliegen, holt das Departement die Stellungnahme der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) ein.

2.2 Zwangsmassnahmen

§ 9. Anordnung (Art. 70, 73–80 AuG, Art. 9 AsylG)

¹ Das Departement ordnet die Haft, die Durchsuchungen sowie die kurzfristige Festhaltung an.

² Es orientiert die betroffene Person über den Zweck der Haft im Rahmen der Einvernahme und unterrichtet sie über ihre Rechte.

§ 10. Richterliche Überprüfung (Art. 73 Abs. 5, Art. 80 AuG)

Der Haftrichter oder die Haftrichterin prüft die Haft sowie die kurzfristige Festhaltung gestützt auf die bundesrechtlichen Vorschriften.

¹) BGS 124.11.

²) BGS 321.3.

§ 11. Rechtsweg

Gegen Entscheide des Haftrichters oder der Haftrichterin kann innert zehn Tagen beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§ 12. Haftvollzug

Die Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft sowie die Ausschaffungshaft wegen fehlender Mitwirkung bei der Beschaffung der Reisepapiere werden nach Artikel 81 AuG¹⁾ und nach der kantonalen Strafvollzugsgesetzgebung vollzogen.

2.3 Gebühren

§ 13. Anwendbares Recht

¹⁾ Die im ausländerrechtlichen Verfahren anfallenden Gebühren werden gemäss der Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (GebV–AuG) vom 24. Oktober 2007²⁾ erhoben.

²⁾ Für Verfügungen und Dienstleistungen, die nicht in Artikel 8 GebV–AuG vorgesehen sind, sowie für arbeitsmarktliche Begutachtungen gilt der Gebührentarif (GT) vom 24. Oktober 1979³⁾

3. Schlussbestimmungen

§ 14. Änderung des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979⁴⁾

Der Gebührentarif (GT) vom 24. Oktober 1979⁵⁾ wird wie folgt geändert:

§§ 43, 78 und 78^{ter} werden aufgehoben.

§ 78^{bis} Die Sachüberschrift lautet neu:

§ 78^{bis}. *Amtshandlungen in den Bereichen Migration, ausländische Arbeitskräfte und Dienstleistungserbringende*

§ 78^{bis} Buchstabe a lautet neu:

a) Verfügungen 50 – 1'000

§ 15. Aufhebung bisheriger Erlasse

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden folgende Erlasse aufgehoben:

a) Verordnung über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 14. Mai 1996¹⁾

b) Verordnung über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer vom 29. November 1983²⁾.

¹⁾ SR 142.20.

²⁾ SR 142.209.

³⁾ BGS 615.11.

⁴⁾ BGS 615.11.

⁵⁾ BGS 615.11.

¹⁾ GS 93, 957 (BGS 512.152).
²⁾ GS 89, 362 (BGS 823.221).

§ 16. Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler KRB

Amt für öffentliche Sicherheit, KK1017

Abt. Migration und Schweizer Ausweise (4)

Polizei Kanton Solothurn

Amt für soziale Sicherheit

Amt für Justizvollzug

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Finanzen

Staatskanzlei (ENG, STU, ROL)

Parlamentsdienste

BGS

GS

Amtsblatt